

Mannheim/Frankfurt/München, Juli 2021



Transparenzregister: Mitteilungspflicht für alle Unternehmen – das Ende der Mitteilungsfiktion

Am **1. August 2021** tritt das vom Bundestag (10. Juni 2021) verabschiedete und vom Bundesrat (25. Juni 2021) gebilligte **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)** in Kraft.

Einer der wesentlichen Inhalte der Reform ist der Wegfall der sogenannten Mitteilungsfiktion, sodass nun grundsätzlich **alle Unternehmen**, gleich welcher Rechtsform, zur **Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister** verpflichtet sind. Die mitgeteilten Daten sind aktuell zu halten. Es gelten zur Umsetzung bestimmte **Übergangsfristen**, die sich je nach Rechtsform unterscheiden.

Bei einem Verstoß drohen dem Unternehmen **empfindliche Bußgelder**. Die Leitungsorgane aller Unternehmen sollten daher rechtzeitig die Einhaltung und erforderliche Maßnahmen im Hinblick auf die **Transparenzregister Compliance des Unternehmens** prüfen.

Transparenzregister bislang nur Auffangregister

Bereits seit Oktober 2017 sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften und bestimmte vergleichbare Rechtsgestaltungen zur Mitteilung von Angaben über ihre sog. **wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen** oder ihre sog. **fiktiven wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen** (§ 3 GwG) an das Transparenzregister verpflichtet.

Bisher war das Transparenzregister als **Auffangregister** ausgestaltet. Sofern sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen elektronischen Registern wie beispielsweise dem Handelsregister ergaben (§ 20 Abs. 2 GwG), galt die Mitteilungspflicht als erfüllt. Durch diese sog. **Mitteilungsfiktion** waren in der Praxis bisher viele Unternehmen von einer aktiven Meldung an das Transparenzregister befreit.

Transparenzregister wird zum Vollregister: Aktive Mitteilungspflicht

Diese Mitteilungsfiktion fällt mit dem TraFinG nun ersatzlos weg. Das Transparenzregister wird von einem Auffangregister zu einem **Vollregister**. Alle betroffenen Unternehmen und Rechtsgestaltungen sind zukünftig zur **aktiven Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten** an das Transparenzregister verpflichtet. Eine Ausnahme gibt es grundsätzlich nur für eingetragene Vereine, die automatisch eingetragen werden. Auch für börsennotierte Gesellschaften sollen die bisherigen Erleichterungen für die Bestimmung ihrer wirtschaftlich Berechtigten gelten.

Alle anderen Unternehmen und vergleichbaren Rechtsgestaltungen, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitierten, müssen sich mit der Umsetzung der Mitteilungspflicht rechtzeitig auseinandersetzen. Zur Umsetzung sind **Übergangsfristen** für bislang nicht mitteilungspflichtige Rechtseinheiten vorgesehen, die sich je nach Rechtsform unterscheiden:

- AG, SE, KGaA: **31. März 2022**
- GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: **30. Juni 2022**
- Alle sonst bisher nicht mitteilungspflichtige Rechtseinheiten: **31. Dezember 2022.**

Für bislang nicht mitteilungspflichtige Unternehmen gilt außerdem die **Aussetzung der Bußgeldvorschriften** für jeweils **ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist**. Eine bislang von der Mitteilungsfiktion erfasste AG, SE oder KGaA wird hinsichtlich etwaiger Verstöße erst ab dem 31. März 2023; eine bislang von der Mitteilungsfiktion erfasste GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft wird hinsichtlich etwaiger Verstöße erst ab dem 30. Juni 2023 und alle sonstigen, bislang von der Mitteilungsfiktion erfassten Rechtsträger werden hinsichtlich etwaiger Verstöße erst ab dem 31. Dezember 2023 mit Bußgeldern belegt.

Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** ist selbst nicht transparenzregisterpflichtig. Wenn allerdings eine GbR z. B. Anteile an einer GmbH hält, können die an der GbR beteiligten natürlichen Personen als sog. wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister eintragungspflichtig sein.

Praxishinweis:

Aufgrund der Gesetzesänderung ist mit **intensiven Kontrollen** insbesondere nach Ablauf der Übergangsfristen zu rechnen. Vor dem Hintergrund der **drohenden erheblichen Bußgelder** besteht die dringende Empfehlung, die Einhaltung und Aktualität aller erforderlichen Mitteilungen zum Transparenzregister zu überprüfen. Je nach Unternehmensgröße kann es empfehlenswert sein, Pflichten zu delegieren. Hier gilt es, die **Verantwortlichkeiten festzulegen und adäquate Strukturen zur Gewährleistung der Transparenzregister Compliance** zu schaffen.

Meldung sämtlicher Staatsangehörigkeiten

Für zukünftige Meldungen an das Transparenzregister sind nach dem TraFinG **sämtliche Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten** anzugeben (bislang war die Meldung nur einer Staatsangehörigkeit ausreichend). Eine Aktualisierungspflicht in Bezug auf bereits mitgeteilte Angaben besteht jedoch nicht.

Erweiterte Meldepflicht bei Share Deals ausländischer Gesellschaften

Mit dem TraFinG werden die Mitteilungspflichten ausländischer Vereinigungen beim Erwerb **inländischer Immobilien** verschärft. Bisher löste der Erwerb einer inländischen Immobilie durch eine ausländische Vereinigung eine Registrierungs- und Meldepflicht bei einem **Direkterwerb** aus. Künftig sind ausländische Erwerber grundsätzlich auch bei einem **Anteilerwerb an einer Grundbesitz haltenden Gesellschaft** meldepflichtig, wenn mindestens 90% der Anteile übergehen (§ 1 Abs. 3 GrEStG) oder sie im Sinne von § 1 Abs. 3a des GrEStG aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben.

Wir unterstützen Sie gerne in Fragen rund um das Transparenzregister, sei es bei der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten, Registrierung Ihres Unternehmens im Transparenzregister, Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten oder Etablierung der Transparenzregister Compliance bis hin zur Begleitung im Bußgeldverfahren.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse: transparenzregister@rittershaus.net.

Dr. Claudia Pleßke
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-232

claudia.plesske@rittershaus.net

Dr. Patrick Certa
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-236

patrick.certa@rittershaus.net

Kristina R. Lindenfeld
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-235

kristina.lindenfeld@rittershaus.net

Dr. Adrian Bugger
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-272

adrian.bugger@rittershaus.net

Dr. Patrick Schultes
Mannheim

Tel.: +49 621 4256-283

patrick.schultes@rittershaus.net

Julius Pieper
Frankfurt

Tel.: +49 69 274040-317

julius.pieper@rittershaus.net

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250

Büro Frankfurt a. M.

Bockenheimer Landstraße 77
60325 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 250

Büro München

Maximiliansplatz 10
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250

Diese Mandanteninformationen geben lediglich einen unverbindlichen Überblick und können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.